

ZH_HANDELSGERICHT HG150261 vom 20. September 2016

Zh Handelsgericht, 2016-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG150261

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG150261 du 20 septembre 2016

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG150261 del 20 settembre 2016

Erwägungen

E. 9

Oktober 2008 (act. 3/149) - Rückkauf 200 Put-Optionen auf I._____ vom 23. Oktober 2008: 24. Oktober 2008 (act. 3/150) - Rückkauf 200 Put-Optionen auf K._____ vom 23. Oktober 2008: 24. Oktober 2008 (act. 3/151)

- 23 - Die Beklagte macht keine Ausführungen, wann die Transaktionsbelege für das Optionsgeschäft am 13. August 2008 (Verkauf von 200 Put-Optionen auf I._____) bzw. am 18. September 2008 (Rückkauf von 200 Put-Optionen auf I._____) (act. 1 Rz. 216, 224, 290) banklagernd zugestellt wurden. Die Klägerin macht jedoch auch in Bezug auf dieses Optionsgeschäft geltend, dass sie es nicht in Auftrag gegeben hat. Das Zustellungsdatum für die Transaktionsbelege für diese beiden Optionsgeschäfte kann somit mangels Behauptungen nicht erstellt werden. 6.6.4. Zur Genehmigung Unbestrittenermassen erfolgte zwischen 13. August 2008 und 3. Dezember 2008 keine Reklamation seitens der Klägerin. Gemäss Ziff. 3 des Agreements Regar- ding Option and Forward Transactions hätte die Klägerin aber ein Optionsge- schäft umgehend nach Ablage des entsprechenden Belegs im Kundendossier rü- gen müssen. Die letzten Transaktionen erfolgten im Oktober 2008; bis 3. Dezem- ber 2008 liess sich die Klägerin nicht verlauten. Insofern hat sie die Options- geschäfte gemäss Transaktionsbelegen vom 22. und 23. September 2008 (act. 3/139 und act. 3/140) sowie vom 8. und 23. Oktober 2008 (act. 3/146 bis 3/151) ohne Weiteres genehmigt. Betreffend die Transaktion vom 13. August 2008 bzw. das Gegengeschäft vom 18. September 2008 gibt die Beklagte dagegen in ihrer Eingabe vom 9. Dezember 2015 keine Hinweise auf Transaktionsbelege (vgl. act. 58 Rz 9 f.). Namentlich auf dieses Optionsgeschäft sowie auf die Argumentation der Klägerin, weshalb so oder anders nicht von einer Genehmigung ausgegangen werden dürfe, ist im Folgenden einzugehen. Vorab beruft sich die Klägerin auf das Faxschreiben vom 4. Dezember 2008, mit welchem H._____ der Beklagten Folgendes mitteilte (act. 3/160): "(...) It was with great surprise that I received today the statements, as of 02.12.2008, of my accounts with L._____. The surprise comes from the fact that I never authorized and had no knowledge, the high risk, speculative transactions, that were carried out in my name, with my funds. I'm writing this note to inform L._____ that I do not recognize those operations and their results.

- 24 - I am confident in that L._____ will honor its good name by returning to my accounts the funds that were taken from my accout in such a irresponsible way. (...)" H._____ war - wie die Klägerin - unbestrittenermassen Kunde der Beklagten und hatte sowohl ein Konto als auch ein Wertschriftendepot bei der Beklagten. Aus dem Wortlaut des Faxschreibens vom 4. Dezember 2008 geht klar hervor, dass sich H._____ über Transaktionen beschwert, die in seinem Namen und mit sei- nem Geld ausgeführt wurden. Stets schreibt er in der "Ich"-Form. Wenn nun aber die Klägerin behauptet, dass sich H._____ in ihrem Namen mit diesem Fax- schreiben beschwert haben soll, trägt sie hierfür die Behauptungs-, Substantiie-

rungs- und Beweislast. In ihrer Klageschrift macht die Klägerin geltend, dass H._____ am 3. Dezember 2008 seine eigenen Vermögensauszüge und diejenige der Klägerin per 2. Dezember 2008 erhalten habe (act. 1 Rz. 247). Sodann habe er am 4. Dezember 2008 verschiedene Kontoauszüge für die Periode 1. August 2008 bis 4. Dezember 2008 erhalten (act. 1 Rz. 248). Der Gesamtwert des Depots der Klägerin habe per 2. Dezember 2008 gemäss Vermögensausweis USD 1'238'765 betragen, wobei Anlagen im Umfang von USD 2'327'494 einem Negativsaldo von USD -1'188'729 gegenüber gestanden hätten (act. 1 Rz. 250). Aufgrund der plötzlich aufgetretenen, dramatischen Vermögensverminderung habe dann H._____ noch gleichentags [4. Dezember 2008] die ohne sein Wissen vorgenommenen Transaktionen beanstandet (act. 1 Rz. 251). H._____ nimmt in seinem Faxschreiben (act. 3/160) Bezug auf einen Vermögensausweis datiert vom 2. Dezember 2008. Aus act. 3/155 geht hervor, dass er am 3. Dezember 2008 per E-Mail Vermögensauszüge sowohl zu seinem eigenen Konto und Depot als auch zu Konten und Depots der Klägerin und von G._____ Corporation per 2. Dezember 2008 erhalten hat. Selbst wenn sich die Reklamation von H._____ somit auch auf die Klägerin bezogen haben könnte, bleibt unklar, worüber er sich überhaupt beschwerte. Er nimmt Bezug auf "statements, as of 02.12.2008". Dabei handelt es sich offensichtlich um act. 3/159 (bzw. Teil von act. 3/155). Auf welche Transaktionen er im Faxschreiben Bezug nimmt, führt die Klägerin nicht aus. Act. 3/155 hilft ebenfalls nicht weiter, waren doch die angeblich

- 25 - nicht in Auftrag gegebenen Transaktionen damals längst ausgeführt und nicht mehr im Vermögensausweis aufgeführt. Es ist daher nicht ersichtlich, über welche Transaktionen er sich für die Klägerin - falls überhaupt - beschweren wollte. Ein Kunde muss seine Reklamation mit der notwendigen Klarheit formulieren, damit für die Bank eindeutig ersichtlich ist, welche Transaktionen etc. er rügt. Eine pauschale Bestreitung wie hier genügt nicht, um den Eintritt der Genehmigungsfiktion zu verhindern (vgl.

WHERLOCK/VON DER CRONE, Anwendbarkeit von Genehmigungsklausel hinsichtlich unautorisierter Börsengeschäfte, in: SZW 2016 S. 103). Das Faxschreiben von H._____ genügt diesen Anforderungen bei weitem nicht; es kann entgegen der Auffassung der Klägerin nicht als Reklamation, welche die Genehmigungswirkung vereiteln könnte, qualifiziert werden. An dieser Stelle ist sodann festzuhalten, dass das von der Beklagten in ihrer Eingabe vom 9. Dezember 2015 nicht explizit erwähnte Optionsgeschäft vom 13. August 2008 (Verkauf von 200 Put-Optionen auf I._____) ebenfalls als spätestens am 1. Oktober plus maximal drei Arbeitstage später genehmigt betrachtet werden muss (vgl. zur Zustellung des Konto- und Vermögensausweises vorne E. 6.6.2.). Bereits mit dem Verkauf dieser Optionen musste der Klägerin nämlich bewusst gewesen sein, dass es zu einem Rückkauf kommen wird, sind doch Put-Optionen stets mit einem bestimmten Verfalltag versehen (vgl. z.B. auch act. 3/139). Im Übrigen wäre der Rückkauf der 200 Put-Optionen am 18. September 2008 aus dem Kontoauszug für den Monat September 2008 ersichtlich gewesen. Diesen Auszug genehmigte die Klägerin stillschweigend am 1. November 2008, bzw. maximal drei Arbeitstage später. Im Übrigen waren die vorne bereits als genehmigt erachteten Transaktionsgeschäfte vom 22. bzw. 23. September 2008 (Verkauf von 200 Put-Optionen auf I._____ sowie Verkauf von 200 Put-Optionen auf J._____) ebenfalls aus dem Kontoauszug für den Monat September 2008 ersichtlich. Auch diesen Auszug genehmigte die Klägerin stillschweigend spätestens drei Arbeitstage nach dem 1. November 2008, und auch hier musste der Klägerin bereits mit dem Verkauf dieser Optionen bewusst gewesen sein, dass es aufgrund des bestimmten Verfalltages zu einem Rückkauf kommen wird. Somit gelten die Optionsgeschäfte vom

- 26 - 22. bzw. 23. September 2008 einschliesslich die damit zusammenhängenden Rückkäufe von jeweils 200 Put-Optionen auf I._____ und auf J._____ vom 8. Oktober 2008 auch aufgrund dieses Kontoauszugs als genehmigt. Schliesslich sind aber auch die letzten zwei Optionsgeschäfte vom 8. bzw. 23. Oktober 2008 als genehmigt zu betrachten, weil a) die Transaktionsbelege zugestellt wurden und keine Reklamation innert Frist erfolgte (vgl. vorne) und b) das Faxschreiben von H._____ nicht als Reklamation der Klägerin in Bezug auf diese beiden Optionsgeschäfte qualifiziert werden kann. Aber auch wenn davon ausgegangen würde, dass diese beiden letzten Optionsgeschäfte nicht genehmigt worden wären und die Klägerin die Transaktionen nicht in Auftrag gegeben hätte, hätte die Klägerin diesbezüglich keinen Schaden. Der Verlust der Klägerin in Bezug auf das Optionsgeschäft mit den 200 Put-Optionen auf I._____ vom 8./23. Oktober 2008 beträgt USD 96'861.50 (USD 276'238.50 - USD 364'100) (act. 1 Rz. 235, 237, 290; act. 3/148, act. 3/150). Das Optionsgeschäft in Bezug auf die 200 Put-Optionen auf K._____ vom 8./23. Oktober 2008 führte jedoch zu keinem Verlust, sondern zu einem Gewinn von USD 118'177.94 (USD 366'277.94 - USD 248'100) (act. 1 Rz. 235, 237, 290; act. 3/149, 3/151). Addiert man nun diese beiden Beträge, ergibt dies einen positiven Betrag (USD 21'316.44). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Klägerin diesbezüglich ein Schaden entstanden wäre. Im Übrigen deutet das Unterzeichnen einer Verpfändungserklärung (General deed of pledge, act. 3/142) darauf hin, dass die - zumindest bis zur Unterzeichnung des General deed of pledge am 25. September 2008 - getätigten Transaktionen von der Klägerin genehmigt waren. Die Klägerin hat sich weder zu diesem noch zu einem späteren Zeitpunkt gegen die Verpfändung gestellt. Schliesslich ist das klägerische Argument bezüglich angebliche Errichtung eines Subkontos ohne Ermächtigung irrelevant. Auch wenn es ohne Wissen der Klägerin eröffnet worden wäre, sind der Klägerin die Transaktionsbelege bzw. Konto- Vermögensausweise zugestellt worden. Etwas anderes wurde nicht behauptet. Damit musste ihr das Subkonto im Übrigen auch bekannt geworden sein. Wie

- 27 - oben ausgeführt, genehmigte die Klägerin die Transaktionen nachträglich durch Stillschweigen. 6.6.5. Zum Rechtsmissbrauch a) Es bleibt noch zu prüfen, ob es seitens der Beklagten rechtsmissbräuchlich ist, sich auf die Genehmigungsfiktionsklausel gemäss Art. 7 AGB bzw. Ziff. 7.3 des Agreement for the Opening of a Client Relationship bzw. Ziff. 3 des Agreement Regarding Option and Forward Transactions zu berufen. b) Bei banklagernder Korrespondenz - wie sie die Klägerin mit der Beklagten vereinbart hatte - kommt die Genehmigungsfiktion bei drei verschiedenen Tatbeständen nicht zur Anwendung: a) bei absichtlicher (oder grobfahrlässiger) Schädigung des Kunden; b) wenn die Bank um die Nichtgenehmigung wusste oder c) wenn nach mehrjähriger Verwaltung entsprechend den mündlich erteilten Weisungen des Kunden hiervon ohne vorhersehbaren Grund abgewichen wird (vgl. vorne in E. 6.5.). c) Die Klägerin unterlässt es, schlüssig zu behaupten, geschweige denn konkret darzulegen, dass bzw. inwiefern sie von der Beklagten direkt und aktiv hätte absichtlich oder grobfahrlässig geschädigt worden sein sollen. Es ist denn auch nicht ersichtlich, dass die Beklagte mit einem solchen Willen vorging, welche Vorteile ein solches Verhalten für sie hätte gehabt haben sollen und insbesondere weshalb sie ein Interesse daran hätte gehabt haben können, die Klägerin absichtlich zu schädigen. Ebenso wenig sind Umstände auszumachen, aufgrund derer der Beklagten der klare Vorwurf gemacht werden könnte, grobfahrlässig gehandelt zu haben, indem sie z.B. die Transaktionen ohne schriftliche Bestätigung durch die Klägerin ausgeführt hat. So hat die Klägerin die Beklagte zur Entgegennahme von Aufträgen per

Telefon oder Fax ermächtigt und ausdrücklich auf eine solche Bestätigung verzichtet (act. 3/16 und 3/22). Auf die Frage der Zurechnung des Verhaltens ihres Kundenberaters ist nachfolgend zurückzukommen. Von einem bewussten Abweichen von den während mehreren Jahren erteilten Weisungen der Klägerin kann ebenfalls nicht ausgegangen werden, hat doch die

- 28 - Klägerin erst im Mai 2008 ihre Bankbeziehung mit der Beklagten aufgenommen (vgl. vorne E. 6.1.; act. 3/7). Es bestand mit anderen Worten keine langjährige Vertragsbeziehung. d) Weiter behauptet die Klägerin zwar pauschal, dass die Beklagte um die Nichtgenehmigung der Transaktionen gewusst habe (act. 41 Rz. 300). Weder die dargelegten Umstände noch die bisher eingereichten Unterlagen lassen auf ein positives Wissen der Beklagten, dass die Klägerin die fraglichen Transaktionen nicht genehmigt, schliessen. Insbesondere vermag die Bemerkung der Beklagten in ihrer Eingabe vom 16. Mai 2012, dass sie ab Herbst 2008 Analysen im Hinblick auf einen drohenden Prozess erstellt habe (act. 27 Rz. 15), nicht zu belegen, dass sie von den Transaktionen im Hinblick auf die Klägerin im fraglichen Zeitraum tatsächlich gewusst hat. Inwiefern sich die Untersuchung der Beklagten überhaupt auf die Klägerin bzw. auf die in Frage gestellten Transaktionen bezogen haben soll, legt letztere nicht dar. Sollte man dennoch an diese Bemerkung und namentlich an den Zeitraum "Herbst 2008" anknüpfen wollen, würde dies nicht weiterhelfen, weil dieser Begriff unpräzise ist. Wann genau die Beklagte im Herbst 2008 ohne Zutun der Klägerin erfahren haben soll, dass C._____ ohne Auftrag Transaktionen tätigte, führt diese nicht aus. Vielmehr behauptet sie in Bezug auf den Zeitpunkt immer wieder etwas Anderes: Zunächst führt sie in der Klageschrift aus, dass die Beklagte die Machenschaften - aber nur in Bezug auf G._____ Corporation - im September 2008 aufgedeckt habe (act. 1 Rz. 239). Sodann behauptet sie in Bezug auf sich selbst, dass C._____ "offenbar später als bei G._____ Corporation" von der Beklagten von weiteren riskanten Investitionen abgehalten worden sei. Dieser habe noch zwischen dem 24. September 2008 und dem 9. Oktober 2008 wenige Transaktionen mit Put-Optionen getätigt und so für die Klägerin über USD 700'000.-- verloren. Doch dann sei ihm das Handwerk gelegt worden, sodass ab 23. Oktober 2008 keine weiteren Engagements eingegangen worden seien (act. 1 Rz. 268). Wann genau jedoch die Beklagte in Bezug auf die Klägerin erfahren bzw. gewusst haben sollte, dass die Klägerin die Transaktionen nicht genehmigte, führt sie nicht aus. Schliesslich behauptet sie in der Replik, dass am 9. Oktober 2008 gekaufte

- 29 - Optionen mit Valuta 24. Oktober 2008 zurückgekauft worden seien, "wohl nachdem die Machenschaften von C._____ auf dem heimlich errichteten Subkonto der Klägerin in M._____ endlich bemerkt" worden seien (act. 41 Rz. 200). In der gleichen Rechtsschrift führt sie aus, dass das zeitliche Zusammenfallen der Verpfändungsverpflichtungen zugunsten der G._____ Corporation, die unbefugte Errichtung des Subkontos zulasten der Klägerin sowie die anschliessende Verschiebung der unautorisiert ausgeführten Optionsgeschäfte zulasten der Bankbeziehung der G._____ Corporation auf die Bankbeziehung der Klägerin die Vermutung stützen würden, dass die Beklagte Ende September 2008 auf die Machenschaften von C._____ aufmerksam geworden sei (act. 41 Rz. 422). Ihre Ausführungen sind somit nicht nur unklar und widersprüchlich, sondern auch weder schlüssig noch hinreichend konkret in Bezug auf die Behauptung, dass die Beklagte um die Nichtgenehmigung der Transaktionen gewusst habe. Unter welchen Umständen und wann die Beklagte von der Nichtgenehmigung erfahren haben soll, lässt

sich daraus nicht konkret ableiten. Als rechtsmissbräuchlich wäre insbesondere eine Berufung auf die Genehmigungsfiktionsklausel betreffend solcher Transaktionen zu taxieren, welche nach einer tunlichen Reklamation noch getätigt wurden. Bei keiner der beiden in Zusammenhang betreffend Transaktionen für die G._____ Corporation erfolgten angeblichen Beschwerden, welche irgendwann am oder nach dem 30. Juni 2008 telefonisch bzw. am 13. August 2008 per Email erfolgt seien, handelt es sich um eine genügende Reklamation (vgl. dazu act. 52 S. 43 f.; act. 57 S. 10 f.). Gemäss eigener Darstellung der Klägerin hat sich H._____, wie erwähnt, erst mit Faxschreiben vom 4. Dezember 2008 bei der Beklagten beschwert. Doch wie bereits vorne ausgeführt (E. 6.6.4.), erfolgte diese Beschwerde erstens verspätet, zweitens ist unklar, über welche Transaktionen sich H._____ darin überhaupt beschwerte und drittens geht aus dem Wortlaut des Faxschreibens lediglich genügend hervor, dass er in Bezug auf Transaktionen reklamierte, die in seinem Namen erfolgt sind. Keine der beanstandeten Transaktionen fand nach dieser Reklamation statt.

- 30 - Ferner gehört es zu einem normalen Geschäftsverlauf, dass ein geltend gemachter Schadensfall bankintern bzw. mit externen Anwälten aufgearbeitet wird, um die Sach- und Rechtslage zu analysieren, sei es, um allenfalls festzustellen, dass keine Unregelmässigkeit zu verzeichnen war oder um vorzeitig eine Lösung zu finden, sei es aber auch, um für den drohenden Prozess gerüstet zu sein. Mit anderen Worten vermag die Klägerin durch den blossen Hinweis auf ein solches Vorgehen der Beklagten nicht zu beweisen, dass diese bereits ausdrücklich um die Nichtgenehmigung der fraglichen Geschäfte wusste. Inwiefern sich der angebliche interne Bericht, aber auch die angebliche schriftliche "Stellungnahme von C._____ an die bankinterne Expertengruppe" mit den Transaktionen zulasten der Klägerin beschäftigen soll, führt die Klägerin nicht aus. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müsste die Beklagte jedenfalls bereits während sämtlicher Transaktionen um die Nichtgenehmigung gewusst haben. Solches ergibt sich aus der Argumentation der Klägerin jedoch nicht. Ebenso wenig legt sie dar, aufgrund welcher ihrer Handlungen die Beklagte um die Nichtgenehmigung der Transaktionen hätte gewusst haben sollen. Wie ausgeführt, hat die Klägerin es gar unterlassen, zeitnah gegen die getätigten Transaktionen (konkret) zu opponieren. e) Schliesslich ist unabhängig von der Frage, ob sich C._____ als Kundenbetreuer absichtlich nicht an Kundeninstruktionen gehalten hat, Folgendes festzuhalten: Wie bereits erwähnt, hätte die Klägerin, bei welcher es sich um eine in der Vermögensverwaltung tätige Gesellschaft handelt, anhand der im Kundendossier abgelegten Unterlagen bereits ab September 2008 feststellen können, dass auf ihren Konten mit Put-Optionen gehandelt wird. So erfolgte das erste Optionsgeschäft für sie am 13. August 2008, das letzte am 23. Oktober 2008. Bereits mit den getätigten Verkäufen war ferner klar, dass es je zu einem Gegengeschäft kommen würde, welches in einem Gewinn oder aber Verlust enden kann (vgl. E. 6.6.2.). Eine insofern selbst fachkundige Kundin, die in den im Rahmen eines execution only-Verhältnisses übermittelten Bankdokumenten auf solche unerklärlichen Transaktionen stösst, welche - gemäss ihrer Behauptung - nicht von ihr in Auftrag gegeben wurden, darf sich nicht, wie es die Klägerin getan hat, damit begnügen, über Monate zu schweigen, etwa um die weitere Entwicklung abzuwarten und um schliesslich ausserhalb sämtlicher vertraglich vereinbarten Rügefristen,

- 31 - und wenn klar ist, dass Verluste eingetreten bzw. nicht mehr wettzumachen sind, eine Reklamation zu äussern. Soweit bei einem solchen Verhalten der Kundin nicht ohnehin von einer bewussten Genehmigung der Transaktionen auszugehen wäre, muss sie jedenfalls

mangels eigenen guten Glaubens die Genehmigungsfiktion gegen sich gelten lassen (vgl. act. 57 E. 5.5). Unter diesen Umständen kann sich die Klägerin nicht auf eine Zurechnung des Wissens des Kundenberaters C._____ an die Beklagte berufen, weshalb nicht gefolgert werden kann, Letztere habe von der Nichtgenehmigung gewusst. Im Übrigen geht die Behauptung, dass C._____ die Schuld für die klägerischen Verluste auf sich genommen und dies der Klägerin mit Email vom 27. November 2008 geschrieben habe (act. 1 Rz. 243 act. 3/154), nicht aus act. 3/154 hervor. So ist der Wortlaut der Email unklar, und es ist insbesondere nicht auszumachen, worauf sich die Äusserungen in Bezug auf die "Verluste" überhaupt beziehen. f) Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die vereinbarten Genehmigungsklauseln wirksam sind und die Klägerin die getätigten Transaktionen genehmigt hat. 6.7. Fazit Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Klägerin Bankunterlagen, aus welchen die fraglichen Geschäfte ersichtlich waren, in der vereinbarten Form übermittelt wurden (vgl. zu den jeweiligen Zustellungsdaten vorne E. 6.6.2. und 6.6.3.). Weiter ist gestützt auf Art. 7 AGB bzw. Ziff. 7.3 des Agreements for the Opening of a Client Relationship bzw. Ziff. 3 des Agreements Regarding Option and Forward Transactions von einer Genehmigung der angeblich weisungswidrigen Transaktionen auszugehen. Dementsprechend sind sie verbindlich, weshalb es der Klägerin verwehrt ist, darauf zurückzukommen und offen bleiben kann, ob die Transaktionen tatsächlich in Auftrag gegeben worden sind. Entsprechend ist die Klage abzuweisen.

- 32 - 7. Prozesskosten Bei diesem Prozessausgang wird die Klägerin – auch im neu aufgerollten Verfahren – vollumfänglich kosten- und entschädigungspflichtig. Entsprechend dem Klagebegehren (geändertes Rechtsbegehren) ist von einem Streitwert von CHF 1'730'757.-- auszugehen (USD 1'442'748.50 + USD 254'293.87] bei einem Wechselkurs von CHF 1 = USD 0.98052 am 9. Dezember 2010). In Anwendung von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GebV würde die ordentliche Gerichtsgebühr somit grundsätzlich CHF 38'000.-- betragen. Mit Urteil vom 20. November 2014 wurde die Gerichtsgebühr insgesamt auf CHF 80'000.-- festgesetzt, wobei der G._____ Corporation (damalige Klägerin 1) 3/5 der Kosten, CHF 48'000.--, und der heutigen Klägerin 2/5 der Kosten, CHF 32'000.--, auferlegt wurden. Soweit der Entscheid über die Gerichtskosten (CHF 48'000.--) und auch die Parteientschädigung die G._____ Corporation betrifft, ist dieser bereits rechtskräftig (vgl. Urteil vom 20. November 2014, Geschäfts-Nr. HG100325). Somit betragen die noch offenen Gerichtskosten im vorliegenden Verfahren noch CHF 32'000.--, welche der Klägerin aufzuerlegen sind; eine Erhöhung drängt sich nicht auf. Eine solidarische Mitverpflichtung der G._____ Corporation scheidet nun aus. Die Prozessentschädigung der Klägerin an die Beklagte wurde mit Urteil vom 20. November 2014 auf CHF 36'000.-- festgesetzt. Daran ist festzuhalten. Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.